

Ergänzung zur TAB 2023 des BDEW

für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der EGT Energie GmbH

Inhaltsverzeichnis

Begründung zu den Ergänzungen zur TAB 2023 des BDEW	1
1. Ergänzung zu 1. Geltungsbereich.....	1
2. Ergänzung zu 4.2.3 Inbetriebsetzung	2
3. Ergänzung zu 4.2.4 Aufhebung einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung B) Aufhebung einer Unterbrechung ohne erneute Anlagenprüfung	2
4. Ergänzung zu 5.5 Netzanschluss über Erdkabel	2
5. Ergänzung zu 5.6 Netzanschluss über Freileitungen	3
6. Ergänzung zu 6 Hauptstromversorgungssystem	3
7. Ergänzung zu 11 Auswahl von Schutzmaßnahmen	3

Begründung zu den Ergänzungen zur TAB 2023 des BDEW

Der Gesetzgeber hat im Mai 2024 mit dem § 19 Abs. 1a im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine neue Regelung geschaffen, die die Standardisierung der Netzanschlussbedingungen unterstützen soll. Die Regelung sieht eine Begründungspflicht der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) vor. Die Begründungspflicht entfällt, wenn der BDEW-Musterwortlaut für die TAB verwendet wird, sodass nur unternehmensspezifische Ergänzungen zum Musterwortlaut begründet werden müssen.

Die EGT Energie GmbH verwendet den [BDEW-Musterwortlaut](#). Aufgrund von Besonderheiten in Baden-Württemberg hat die EGT Energie GmbH als Ergänzung die Hinweise zur BDEW-TAB 2023 des VfEW übernommen. Außer diesen Hinweisen des VfEW gibt es keine unternehmensspezifischen Ergänzungen der EGT Energie GmbH.

1. Ergänzung zu 1. Geltungsbereich

(9) Die technische Grundlage für die Technischen Anschlussbedingungen im Netzgebiet der EGT Energie GmbH (nachfolgend Netzbetreiber genannt), bilden in den aktuellen Fassungen die VDE-AR-N 4100 Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Niederspannung) und die VDE-AR-N 4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz.

2. Ergänzung zu 4.2.3 Inbetriebsetzung

(3) Der Netzbetreiber kann den Ersatz aller Aufwendungen verlangen, die ihm dadurch entstehen, dass die Kundenanlage nach Einreichung der Inbetriebsetzungsanzeige durch den Errichter nicht den DIN VDE Bestimmungen bzw. der TAB BW 2023 entspricht. Der Netzbetreiber verlangt den Ersatz seiner Aufwendungen von dem eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen, welches den Inbetriebsetzungsprozess auslöst.

3. Ergänzung zu 4.2.4 Aufhebung einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

B) Aufhebung einer Unterbrechung ohne erneute Anlagenprüfung

Ergänzung zu (2): Weitere Voraussetzung für den sicheren und störungsfreie Betrieb der Anschlussnutzeranlage ist, dass die Unterbrechung der elektrischen Anlage nicht länger als drei Monate anstand.

(3) Auf das Inbetriebsetzungsverfahren durch einen eingetragenen Elektroinstallateur kann nicht verzichtet werden, wenn der Zählerplatz Mängel aufweist, die eine Gefährdung von Personen und / oder Sachen nicht ausschließen. Beispiele hierfür sind, fehlende Schutzabdeckungen, brüchige Leitungsisolation, falsche Leitungsdimensionierung, etc. Die Kosten und die Regularien für die Wiederinbetriebsetzung durch die Montage des Zählers werden bei dem Netzbetreiber geregelt.

4. Ergänzung zu 5.5 Netzanschluss über Erdkabel

3) Erforderliche bauliche Maßnahmen, z. B. für den Einbau der Wand-/Bodendurchführung, Verlegung von geeigneten Schutzrohren, veranlasst der Anschlussnehmer in Abstimmung mit Planer oder Errichter nach den Vorgaben des Netzbetreibers.

Ein vorschriftsmäßiger Einbau von Durchführungen ist nur dann zu bewerkstelligen, wenn während der Angebotsphase, vor dem Einbau, dem Netzbetreiber folgende Informationen vollständig vorliegen:

1. Einzelspartiger oder mehrspartiger Einbau
2. Wenn mehrspartiger Einbau, welche zusätzlichen Sparten sollen vorgesehen werden (Gas, Wasser, Kommunikationskabel, etc.)
3. Wand- oder Bodeneinführung
4. Mit oder ohne durchgängiger Verrohrung
5. Wenn durchgängige Verrohrungen vorgesehen sind, dann durch einen offenen Graben oder grabenlos
6. Welche Wandkonstruktion bzw. Bauwerksabdichtung liegt vor

5. Ergänzung zu 5.6 Netzanschluss über Freileitungen

(3) Nach Niederspannungsanschlussverordnung (§ 8 NAV), gehören die Netzanschlüsse zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers.

6. Ergänzung zu 6 Hauptstromversorgungssystem

(6) Nach Störung dürfen Hausanschlusssicherungen nur gegen solche gleicher Nennstromstärke und gleicher Bauart (Auslösekennlinie) ausgetauscht werden. Hierbei ist die Dimensionierung der Hauptleitung zu prüfen. Die Plombierung des Hausanschlusskastens erfolgt nach dem beim Netzbetreiber üblichen Verfahren.

7. Ergänzung zu 11 Auswahl von Schutzmaßnahmen

(6) Schutzpotentialausgleich

Bei Änderungen und Erweiterungen der elektrischen Installation in bestehenden Gebäuden ist der Schutzpotenzialausgleich (früher Hauptpotenzialausgleich) gemäß DIN VDE 0100, Teil 410 und Teil 540, auszuführen. Telekommunikationstechnische Potentialausgleichsanlagen sind gemäß DIN VDE 0800-2-310 mit einzubinden.

Eine Erdungsanlage (Band-, Platten-, Stab-, Rohrerder usw.) wird für bestehende Gebäude, die aufgrund ihres Baudatums noch ohne Erdungsanlage ausgeführt wurden, nur dann benötigt, wenn z. B. ein

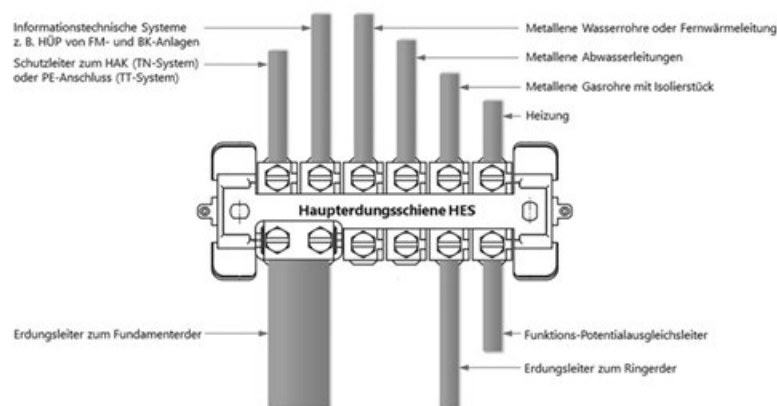


Abbildung: Anschlussbeispiele Haupterdungsschiene

Blitzschutzsystem (DIN VDE 0185) oder eine Empfangsantenne (DIN VDE 0855 / 0860) an dem Gebäude installiert wird oder ein Erder für Schutz- und Funktionszwecke nach DIN VDE 0100 Teil 410 / 540 gefordert wird. In diesen Fällen ist die Erdungsanlage nachzurüsten.